



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besondere Bestimmungen
für die Prüfungsordnung des Studiengangs

Risk Assessment and Sustainability Management (RASUM)

Master of Science

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und
Soziale Arbeit

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 28.10.2014

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	5
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten	7

- Anlage 1** Regelstudienprogramm
- Anlage 2** Wahlpflichtkatalog(e)
- Anlage 3** Masterzeugnis und – Masterurkunde
- Anlage 4** Weitere Anlagen (entfällt)
- Anlage 5** Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 17.04.2012 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Risk Assessment and Sustainability Management (RASUM). Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs- und Entwicklungs- sowie Gestaltungs- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet des integrativen Risikomanagements und des proaktiven Nachhaltigkeitsmanagements qualifiziert sind.
- (3) Der Studiengang ist lösungsorientiert aufgebaut. Die Studierenden lernen, in interdisziplinären Teams systematisch und strukturiert mit Risiken und Chancen umzugehen. Sie werden auf eine zukünftige Rolle in Unternehmen und sonstigen Organisationen vorbereitet, die sowohl sozial-psychologische und gesellschaftspolitische Aspekte von Akteuren beinhaltet als auch systemisches Denken sowie strategische und analytische Fähigkeiten. Die Studierenden erwerben
 - a. eine ganzheitliche Sichtweise mit betriebswirtschaftlichem/organisationalem und technisch/naturwissenschaftlichem Hintergrund und
 - b. die Fähigkeit, die Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus dem Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung für Unternehmen und sonstige Organisationen ergeben, und dabei Interessen, Perspektiven, Werthaltungen und Argumentationsmuster anderer Akteure innerhalb und außerhalb der eigenen Organisation – einschließlich der Akteure aus Verwaltung und Politik – als solche wahrzunehmen und in einen Klärungs- und Entscheidungsprozess zu integrieren.
- (4) Die Studierenden des Studiengangs erwerben nachfolgende Qualifikationen:
 - a. Sie können Entwicklungsprozesse in Technik und Gesellschaft in ihren sozialen, kulturellen, ökonomischen und ökologischen sowie regulativen Kontexten analysieren und im Hinblick auf den Umgang mit Risiken (verstanden als Unsicherheit über zukünftige Ereignisse und deren Wirkungen) sowie den Kriterien der Nachhaltigen Entwicklung einordnen.
 - b. Sie sind in der Lage, die genannten Prozesse zu bewerten und vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Expertise einen Beitrag zur Strategieentwicklung und Entscheidungsfindung zu leisten.
 - c. Sie können Transformationsprozesse Nachhaltiger Entwicklung in Unternehmen und sonstigen Organisationen initiieren und gestalten und dazu mit (internen und externen) Akteuren disziplinübergreifend kommunizieren und kooperieren.
 - d. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Interessen, Denkstile, Wahrnehmungsraster und Handlungsmuster maßgeblicher Akteure innerhalb und außerhalb von Unternehmen und sonstigen Organisationen (individuell wie gruppenübergreifend) als solche zu erkennen und können darauf zugeschnittene Kommunikations- und Kooperationsstrategien entwickeln und umsetzen.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Master of Science mit der Kurzform M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht in der Regel einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium und die Voraussetzungen, die sich aus Abs. (4) ergeben.
- (2) Die Abschlüsse der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Energiewirtschaft sowie der Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig.
- (3) Der Abschluss gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,5 oder besser erreicht wurde.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, welche andere als die in Abs. 2 genannten Studiengänge abgeschlossen haben oder die Gesamtnote 2,5 nicht erreichen, aber mit einer Gesamtnote von 3,0 (Diplom- oder Bachelorabschluss) oder besser abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag aufgrund einer Einzelfallprüfung des Prüfungsausschusses zur Eignungsfeststellung zugelassen werden.
In diesem Fall hat die Bewerberin/der Bewerber fristgerecht darzulegen, warum trotzdem eine ausreichende Befähigung für die Aufnahme des Masterstudiums vorliegt. Hierbei können als förderliche Gesichtspunkte u.a. angeführt werden: Besondere praktische Erfahrung im Bereich der Risikoabschätzung und des Nachhaltigkeitsmanagements, Abschluss des vorherigen Studiums innerhalb der Regelstudienzeit, eine Abschlussarbeit mit mindestens der Note 1,3, überdurchschnittliches ehrenamtliches Engagement innerhalb und außerhalb von Hochschuleinrichtungen, Auslandssemester mit angemessenem Studienerfolg.
- (5) Zum Studium zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 2 bis Abs. 4, die die Eignungsfeststellung erfolgreich absolviert haben. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM).
- (6) Sind betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse in den Bereichen betriebswirtschaftliche Organisationslehre (5 CP), Strategisches Management (5 CP) und Planung und Controlling (5 CP) nicht im Umfang von mindestens 15 CP nachgewiesen, ist eine Zulassung mit Auflagen zu versehen, die vor oder während des ersten Semesters zu erfüllen sind. Über die Auflagen entscheidet die Zulassungskommission des Studiengangs. Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen zu erbringen, bei denen gemäß Modulhandbuch die entsprechenden Kenntnisse Voraussetzung sind. Die aufgrund von Auflagen erbrachten Leistungen werden im Abschlusszeugnis bescheinigt.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Der Studiengang enthält Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 CP und ein Mastermodul im Umfang von 30 CP.
- (2) Der Studiengang umfasst vier inhaltliche Strukturelemente:
 - a. Normative Orientierung (Orientierungswissen im Hinblick auf individuelle und organisationale Verantwortung):
Vermittelt die normative (ethische und rechtliche) Ausrichtung von Transformationsprozessen.
 - b. Theorien und Methoden (Systemwissen):
Vermittelt Theorien und Methoden im Hinblick auf Fragen der Risikoabschätzung und des Nachhaltigkeitsmanagements; dies umfasst sowohl das Verständnis naturwissenschaftlich-technischer

und betriebswirtschaftlich-organisationaler Zusammenhänge als auch systemischer Zusammenhänge gegenwärtiger und zukünftiger Entwicklungen und berücksichtigt dabei die Mitwirkung der Akteure innerhalb und außerhalb der jeweiligen Organisation ebenso wie deren Bereitschaft, sich auf Veränderungen einzulassen.

- c. Transdisziplinäre Integration (Transformatives Wissen):
Kombiniert Orientierungs- und Systemwissen im Hinblick auf die praxisorientierte Gestaltung gesellschaftlicher und betrieblicher Veränderungsprozesse im Kontext des operativen und strategischen Managements unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen Diskursen und rechtlichen Vorgaben.
 - d. Disziplinen- und handlungsfeldübergreifende Verständigung:
Wahrnehmung und Umgang mit unterschiedlichen disziplinären, professionellen und organisationalen Denkstilen und Verhaltensmustern.
- (3) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigelegt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im 1. Semester das Wahlpflichtmodul "Sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium". Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 CP aus dem Modul III Angebot zu wählen.
- (2) Das Regelstudienprogramm enthält im 3. Semester das Wahlpflichtmodul Sprachen. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 CP aus dem Angebot des Sprachenzentrums zu wählen.
- (3) Das Regelstudienprogramm enthält im 2. und 3. Semester fachspezifische Wahlpflichtmodule zum Thema Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement (RuN). Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 CP aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) zu wählen.
- (4) Allgemeine Regelungen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

§ 10 Praxismodul

Entfällt.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung von Leistungsnachweisen gelten die Vorgaben aus § 17 Abs. 4 ABPO.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit, einem Begleitseminar und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des integrativen Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Mastermodul erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - a. Die Modulprüfungen der ersten beiden Studiensemester im Umfang von 45 CP sind bestanden, darunter in jedem Fall die Module 3 und 11.
 - b. die Prüfungsvorleistung des Projektstudiums ist bestanden.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie ist in 2-facher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen vorzulegen. Bei Abgabe der Masterarbeit auf Deutsch muss eine Zusammenfassung in englischer Sprache beigefügt werden, bei Abgabe auf Englisch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache. Der Umfang der Zusammenfassung liegt bei einer Seite. Mit der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der die Kandidatin/der Kandidat schriftlich versichert, dass sie ihre/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit (siehe § 10 Abs. 3 ABPO) – in allen Teilen selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche vollständig und eindeutig gekennzeichnet hat.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Spätestens an dem letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Masterarbeit abzugeben oder zur Post zu geben. Die Masterarbeit ist bis 12.00 Uhr am Abgabetag im Sekretariat des Studienbereichs abzugeben. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs auf dem Postweg tragen die Studierenden.
- (6) Nach Bestehen der Masterarbeit werden die Ergebnisse in einem Kolloquium gemäß § 23 Abs. 6 ABPO vorgestellt und in einem wissenschaftlichen Gespräch diskutiert. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (7) Die Termine für das Masterkolloquium werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (8) Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung in der Regel hochschulöffentlich. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.
- (9) Allgemeine Regelungen finden sich in § 21 bis § 23 ABPO.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

Entfällt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Entfällt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Darmstadt, 28.10.2014

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Herr Prof. Dr. Nölke (Dekan)

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm



1. Semester (30 CP)	2. Semester (30 CP)	3. Semester (30 CP)	4. Semester (30 CP)
1 - Einführung: Risiko, Nachhaltige Entwicklung und Governance 5 CP / 4 SWS	7 - Projektstudium 20 CP / 9 SWS		14 - Mastermodul 30 CP / 4 SWS
2 - Normative Orientierung und Corporate Governance I 5 CP / 4 SWS	8 - Normative Orientierung und Corporate Governance II 5 CP / 4 SWS		
3 - RuN: Integratives Risikomanagement 5 CP / 4 SWS			
4 - Qualitative und quantitative Methoden der Risikoanalyse 7,5 CP / 6 SWS	9 - Denken und Handeln in komplexen Systemen 7,5 CP / 6 SWS	12 - RuN: Nachhaltige Entwicklung als unternehmensstrategische Chance 5 CP / 4 SWS	
5 - RuN: Stoffstromanalyse und Life Cycle Assessment 5 CP / 4 SWS	10 - WP RuN I 5 CP / 4 SWS	10 - WP RuN II 5 CP / 4 SWS	
6 - WP SuK 5 CP / 4 SWS	11 - RuN: Betriebliches Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement 5 CP / 4 SWS	13 - Sprachen 5 CP / 4 SWS	

WP = Wahlpflicht

SuK = Sozial- und Kulturwissenschaftliches Begleitstudium

CP = Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

SWS = Semesterwochenstunden

RuN: Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

1. Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
2. Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf erweitern (§ 5 Abs. 5 ABPO).
3. Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).
4. Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

Fachspezifische Wahlpflichtmodule zum Thema Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement (RuN)

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
WP RuN 10-01	Sicherheitsgerechtes Anlagendesign*	2V/2 Ü	5
WP RuN 10-02	Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement im Produkt-Entstehungsprozess*	2V/2Ü	5
WP RuN 10-03	Transnationales Wahlpflichtfach*		5
WP RuN 10-04	Spez. Modulangebote aus dem Masterstudiengang Energiewirtschaft I*		5
WP RuN 10-05	Spez. Modulangebote aus dem Masterstudiengang Energiewirtschaft II*		5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, Sem = Seminar, Pr = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

* Der Wahlpflichtkatalog unterliegt der ständigen Fortschreibung durch den Fachbereichsrat. Er ist in der aktuellen Fassung auf der Website des Studiengangs RASUM der Hochschule Darmstadt zu finden.

Anlage 3 Masterzeugnis und – Masterurkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**
im Studiengang **Risk Assessment and Sustainability Management**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Einführung: Risiko, Nachhaltige Entwicklung und Governance	Note (X,X)	(5 CP)
Normative Orientierung u. Corporate Governance I	Note (X,X)	(5 CP)
Normative Orientierung u. Corporate Governance II	Note (X,X)	(5 CP)
Qualitative und quantitative Methoden der Risikoanalyse	Note (X,X)	(7,5 CP)
Denken und Handeln in komplexen Systemen	Note (X,X)	(7,5 CP)
Stoffstromanalyse und Life Cycle Assessment	Note (X,X)	(5 CP)
Betriebliches Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Integratives Risikomanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Nachhaltige Entwicklung als unternehmensstrategische Chance	Note (X,X)	(5 CP)
Projektstudium	Note (X,X)	(20 CP)

Wahlpflichtmodule

Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement (RuN) I	Note (X,X)	(5 CP)
Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement (RuN) II	Note (X,X)	(5 CP)
Sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium	Note (X,X)	(5 CP)
Sprachen	Note (X,X)	(5 CP)

Master -Zeugnis
Vorname Nachname

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Masterurkunde (Muster)

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**
im Studiengang **Risk Assessment and Sustainability Management**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Science**

Kurzform **M. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Weitere Anlagen

Entfällt.

Anlage 5 Modulhandbuch